

Zugangseröffnung

Der Markt Floß bietet Möglichkeiten zur elektronischen Kommunikation an. Für den Bereich der Verwaltungsverfahren richtet sich die elektronische Kommunikation nach Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Danach ist die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat.

Die Übermittlung von elektronischen Dokumenten an den Markt Floß ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. **Zugänge** im Sinne dieser Zugangseröffnung sind die auf der Webseite (www.floss.de) und die im Schriftverkehr des Marktes Floß publizierten E-Mail-Adressen. Darüber hinaus finden Sie in unserem Internetangebot weitere E-Mail-Adressen einzelner Dienststellen unserer Behörde. Auch an diese Adressen können Sie E-Mails senden.
2. Möchten Sie E-Mails mit **Datenanhängen** an die Verwaltung versenden, so beachten Sie bitte, dass die Verwaltung nicht alle auf dem Markt gängigen Dateiformate und Anwendungen unterstützen kann. Folgende Dateiformate können verarbeitet werden:
 - Adobe (*.pdf),
 - Rich Text Format (*.rtf),
 - Microsoft Word (*.doc),
 - Microsoft Excel (*.xls),
 - Textdokument (*.txt),
 - Bilddatei (*.jpg),
 - Bilddatei (*.gif),
 - Bilddatei(*.tif)
 - Bilddatei (*.bmp)

Verwenden Sie abweichende Dateiformate, so kann die Mail nicht bearbeitet werden. In allen zulässigen Formaten dürfen keine automatisierten Abläufe oder Programmierungen (z.B. Makros) verwendet werden

3. Ein durch **Verschlüsselung** der E-Mail sicherer Übertragungsweg wird zurzeit nicht angeboten.
4. Leider kann der Markt Floß aus technischen und organisatorischen Gründen zurzeit noch keine **elektronischen Signaturen** auf Echtheit und Gültigkeit prüfen. Dies hat zur Folge, dass Sie Dokumente, die einem Schriftformerfordernis unterliegen, nicht in elektronischer Form übersenden können. Wir bitten Sie deshalb, in diesen Fällen auf die papiergebundene Kommunikation auszuweichen.
5. E-Mails inkl. Anhängen werden nur bis zu einer **Größe von 20 Megabytes** angenommen.
6. Dateien in unter Punkt 2 genannten Formaten können durch **Komprimierungsprogramme** in den Dateigrößen verringert (gepackt) werden. Komprimierte Dateien nimmt der Markt Floß nur als nicht selbstentpackende ZIP-Archive (*.zip) entgegen.

7. Diese Hinweise gelten nur für die Kommunikation mit dem Markt Floß und gelten nicht für **Verweise** auf Angebote von Dritten, wie z.B. anderen Behörden.
8. Sofern eine E-Mail **nicht verarbeitbar** ist, werden Sie durch den Empfänger darüber informiert. Dieser Fall kann z.B. durch Computerviren, allgemeine technische Probleme oder Abweichungen von den vorstehenden technischen Rahmenbedingungen ausgelöst werden.

Ansonsten gelten die Regelungen des Art. 3a BayVwVfG.

Art. 3a BayVwVfG – Elektronische Kommunikation

(1)Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.

(2)Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

(3)Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.